

Folgen zeitigen können. Daß auch Leistungsgrundrechte "im weiteren Sinne" (Alexy) Rechtspositionen begründen, auf die sich der Einzelne berufen kann, läßt sich zumindest auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht bestreiten. Aber auch abgesehen davon kann jetzt dank der grundlegenden Vorarbeiten von Sommermann weiter darüber nachgedacht werden, ob die Zuweisung subjektiv-rechtlicher Gehalte nicht "quer" zu der Frage der Normativitätsdistinktion liegt, ob tatsächlich nur das, was individuell einklagbar ist, auch verbindlich oder besonders verbindlich ist. Ähnlich stellt sich die Situation beim Sozialstaatsprinzip dar, dessen eingehende verfassungsrechtliche Untersuchung zwar noch aussteht, aber immerhin läßt sich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die deutliche Tendenz zur "Subjektivierung" des Sozialstaatsprinzips entnehmen, indem es den Gewährleistungsbereich eines Grundrechts "in Verbindung mit" dem Sozialstaatsprinzip entwickelt.

Sommermanns beeindruckendem verfassungsvergleichenden Werk ist es jedenfalls zu verdanken, daß diese Fragen zukünftig nur noch jenseits der Enge des Grundgesetzes diskutiert werden können.

*Ralf Kleindiek*

*Joachim Betz* (Hrsg.)

### **Verfassungsgebung in der Dritten Welt**

Schriften des Deutschen Übersee-Instituts Nr. 37, 1997, 491 S., DM 62,--

Ein für die Leser dieser Zeitschrift hochattraktives Thema, ist doch namentlich mit dem Ende des real verblichenen Sozialismus die Verfassungsfrage in zahlreichen Ländern der Dritten Welt auf die innenpolitische Agenda gerückt.

Der umsichtig redigierte Sammelband mit seinen 19 Beiträgen basiert auf den Referaten einer Tagung der Sektion Entwicklungstheorie und Entwicklungspolitik der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft, die sich im Februar 1996 in der Europäischen Akademie Otzenhausen südlich von Trier dem Verfassungsthema auf zwei Wegen näherte: Mit der praktischen Frage nach dem Entstehungszusammenhang der betreffenden Verfassungen einerseits und der theoretischen Frage nach den – mit den Worten des Herausgebers – "Grenzen des Verfassungsstaates im Süden" andererseits. Die Verbindung ist gelungen.

Wunder mag zuvörderst nehmen, daß der Band zwar außen mit einem Foto von Nelson Mandela und Frederik de Klerk aufmacht, aber innen keinen Beitrag speziell Südafrika widmet. Das Schwergewicht liegt bei Lateinamerika, dem allein sieben Beiträge gelten: Über El Salvador (*Heidrun Zinecker*), Nicaragua (*Peter Gärtner*), Argentinien (*Detlef Nolte*), Bolivien (*Peter Birle*), Brasilien (*Wolfgang S. Heinz*), Uruguay (*Martin Lauga*) und schließlich "Die Verfassung, die Polizei und die Konsolidierung der Demokratie in Lateinamerika" (*Carola Schmidt*). Afrika ist vertreten mit Beiträgen über Benin (*Dirk Kohnert*),

Uganda (*Peter Molt*), Kamerun (*Andreas Mehler*), Namibia – im empirischen Teil (*Heribert Weiland*) wie im theoretischen Teil (*Reinhard Kößler*) – sowie zum Thema "Politi-sierte Ethnizität und Verfassungsstaat in Schwarzafrika" (*Ellen Bos / Siegmarschmidt*). Asien figuriert in Beiträgen über Thailand (*Jürgen Rüländ*) und Nepal (*Christian Wagner*). Weitere Themen sind schließlich "Chancengleichheit, Armut und Verfassungsstaat" (*Norbert Kersting*), "Korruption und Verfassungsstaat" (*Cord Jacobeit*) sowie "Weltmarkt, Rente und Demokratie" (*Hartmut Elsenhans*).

Zugrunde liegt allen Darstellungen das Verständnis von Verfassung als Ergebnis gesellschaftlicher Auseinandersetzungen, so daß die Beurteilungskriterien im wesentlichen sich daran orientieren, ob, wie und in welchem Umfang die wesentlichen gesellschaftlichen Akteure am Entstehungs- bzw. zumeist Grunderneuerungsprozeß beteiligt waren, wie demokratisch legitimiert das Verfahren der Verfassungsgebung gewesen ist und schließlich, ob die Resultate den sozialen und sonstigen politischen Gegebenheiten des jeweiligen Landes entsprechen.

Ausgangspunkt der Betrachtungen und gleichsam auch roter Faden der Darstellungen ist der "institutionelle Ansatz", d.h. die Frage nach der Funktionsfähigkeit der geschaffenen Institutionen unter den jeweiligen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Dabei dominiert ein für den vergleichenden Verfassungsrechtler mitunter recht diffus anmutender Begriff der "Institution", letztlich alles Verfassungsgeschaffene meinent, von Grundrechten und Staatszielen angefangen über Prozeduren und Verfassungsorgane bis zu deren Kompetenzen.

Schwer nachvollziehbar erscheint bisweilen auch der freigebige Umgang mit den Termini Demokratisierung, Demokratie, Rechtsstaat bzw. Rechtsstaatlichkeit bei gleichzeitiger Konstatierung alles andere als diese Namen verdienender Verhältnisse. Dankenswerterweise stellen bisweilen die Autoren ihre eigenen einschlägigen Definitionen voran. Überwiegend bei den Länderstudien steht zudem, von wenigen Ausnahmen abgesehen (z.B. *Birle, Rüländ, Wagner*), das Deskriptive und weniger das Analytische im Vordergrund. Trotzdem muß, wer authentische Interna zur jeweiligen Verfassungsgenese erwartet, woanders suchen, wobei immerhin der durchweg gut bestückte Fußnotenapparat Hilfestellung verspricht.

Insgesamt bietet der Band gewinnbringende Lektüre, die tieferes Eindringen in die Materie nicht erübrigt, aber sehr gut ermöglicht.

*Karl-Andreas Hernekamp*